



Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens der verantwortlichen bayerischen Behörden, insbesondere der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei, des damaligen Finanzministers Dr. Markus Söder und weiterer politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im Zusammenhang mit dem Verkauf der GBW-Anteile durch die Bayerische Landesbank (BayernLB) im April 2013.

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag setzt gem. Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein.

Dem Ausschuss gehören neun Mitglieder (CSU: fünf Mitglieder, SPD: zwei Mitglieder, Freie Wähler: ein Mitglied, Bündnis 90/Die Grünen: ein Mitglied) an.

Im April 2013 verkaufte die BayernLB ihren Anteil in Höhe von 91,93% an der GBW AG an ein Konsortium unter der Führung des Immobilienunternehmens Patrizia Immobilien AG.¹ Die GBW AG zählte zum Zeitpunkt des Verkaufs mit rund 32.000 Wohnungen zu den führenden Wohnungsbaugesellschaften in Bayern. Gut zwei Drittel der GBW-Wohnungen befinden sich in den großen bayerischen Städten wie München, Nürnberg oder Regensburg.² Mehrheitseigner der BayernLB ist – über die BayernLB Holding AG - der Freistaat Bayern.³ Die Staatsregierung, allen voran der damalige Finanzminister Dr. Markus Söder, erklären, dass der Verkauf aufgrund europarechtlicher Vorgaben zwingend notwendig gewesen sei.⁴

¹ Schreiben des StMFLH an LPr Stamm vom 26.01.2017, Az.: LB/41-VV 9200.16-1/31, S. 3

² Pressemitteilung der BayernLB vom 08.04.2013

³ Derzeit zu 75%, zum Zeitpunkt des Verkaufs der GBW-Anteile zu ca. 94%

⁴ Schreiben des StMFLH an LPr Stamm vom 26.01.2017, Az.: LB/41-VV 9200.16-1/31, S. 2



Zu hinterfragen und aufzuklären gilt es konkret,

- ob der Verkauf der GBW-Anteile tatsächlich zwingend notwendig war
- ob die Staatsregierung die zur Verfügung stehenden Spielräume ausgeschöpft hat, um einen Verkauf der GBW-Anteile an private Erwerber abzuwenden
- ob der Freistaat Bayern sich als Bieter am Verkaufsprozess hätte beteiligen können bzw. ob er die GBW-Anteile hätte erwerben können
- ob im Rahmen des Verkaufs der GBW-Anteile soziale Kriterien und zusätzliche soziale Standards stärker hätten gewichtet werden können als tatsächlich geschehen und
- welche wohnungspolitische Strategie die Staatsregierung verfolgte bzw. ob im Rahmen der Überlegungen zum Verkauf der GBW-Anteile die Gründung einer staatlichen Wohnbaugesellschaft erwogen wurde.

Der Untersuchungsausschuss hat im Einzelnen folgende Fragen zu prüfen:

1. Gab es im Zuge des Versuchs im Jahr 2007, die Anteile an der GBW AG zu veräußern⁵, bzw. später im Rahmen der gegenständlichen Rettung der BayernLB (auch vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus den Beihilfverfahren gegen die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)⁶ und des Verkaufs der LBBW Immobilien GmbH) sowie gegen die sächsische Landesbank (SachsenLB)⁷ Bemühungen von Seiten der Staatsregierung, die GBW AG zu erwerben bzw. in unmittelbaren Staatsbesitz zu überführen? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

⁵ Schreiben des StMFLH an LPr Stamm vom 26.01.2017, Az.: LB/41-VV 9200.16-1/31,S. 13

⁶ Entscheidung der Kommission vom 15.12.2009 in der Beihilfesache C 17/2009

⁷ Entscheidung der Kommission vom 04.06.2008 in der Beihilfesache C 9/2009



2. Hat die Staatsregierung im Zusammenhang mit dem Verkauf der GBW-Anteile oder den vorangegangenen Verkaufsabsichten erwogen oder geplant, eine staatliche Wohnungsbaugesellschaft zu gründen? Falls ja, wie? Falls nein, warum nicht?
3. War der Verkauf der GBW-Anteile im April 2013 zwingend notwendig? Falls ja, warum?
 - 3.1. Hat der Freistaats Bayern oder der BayernLB im Rahmen des Beihilfeverfahrens (Beihilfesache N615/2008; C16/2009) Anstrengungen unternommen, den Verkauf der GBW-Anteile zu vermeiden? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht? Welchen Verlauf nahm das Beihilfeverfahren? Welche Kommunikation fand im Rahmen dieses Verfahrens statt? Welche Folgen hatte das Beihilfeverfahren?
 - 3.2. Hat die EU-Kommission im Rahmen des Beihilfeverfahrens vor Erlass der Entscheidung vom 25.07.2012 von sich aus in irgendeiner Form konkret den Verkauf der GBW-Anteile verlangt?
 - 3.3. Gab es im Vorfeld der mit Entscheidung vom 18.12.2008 genehmigten Rettungsbeihilfe⁸ seitens des Freistaats Bayern oder der BayernLB Gespräche oder Korrespondenz mit Vertretern der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Kommission über diese Rettungsbeihilfe? Wenn ja, welche, wann und mit wem? War der Freistaat Bayern in die Anmeldung der Beihilfe involviert? Falls ja, wie? Wurde die Entscheidung vom 18.12.2008 vor oder nach Erlass seitens der Europäischen Kommission mit Vertretern des Freistaats Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland diskutiert? Falls ja, mit wem und was war Gegenstand der Diskussion?

⁸ Am 04.12.2008 meldete Deutschland Beihilfemaßnahmen zugunsten der BayernLB bei der Europäischen Kommission an. Am 18.12.2008 genehmigte die Europäische Kommission eine staatliche Rettungsbeihilfe für die BayernLB in Form einer Risikoabschirmung bis zu einem Höchstbetrag von 4,8 Mrd. Euro und einer Kapitalmaßnahme in Höhe von 10 Mrd. Euro. Diese Genehmigung wurde für einen Zeitraum von sechs Monaten bzw. bis zur Vorlage eines schlüssigen und fundierten Umstrukturierungsplans für die Bank erteilt, Entscheidung der Kommission vom 18.12.2008 in der Beihilfesache N615/2008, BayernLB, (ABl. C 80 vom 3.4.2009, S. 4: „Rettungsentscheidung“)



3.4. Am 20.02.2009 und am 19.03.2009 fanden Treffen zwischen Vertretern der Europäischen Kommission, Deutschlands und der BayernLB statt. Darüber hinaus wurden zwischen Februar und April 2009 mehrere Telefonkonferenzen abgehalten.⁹ Wer hat an diesen Treffen bzw. Telefonkonferenzen teilgenommen? Was wurde besprochen? Wurden Absprachen getroffen? Falls ja, welche? Gab es weitere Gespräche? Falls ja, welchen Inhalts?

3.5. Am 29.04.2009 übermittelte Deutschland der Europäischen Kommission einen ersten Umstrukturierungsplan.¹⁰ Wurden seitens der Europäischen Kommission Vorgaben für den Umstrukturierungsplan gemacht? Falls ja, welche? Wer war an der Erstellung beteiligt? Was wurde im Rahmen der Erstellung diskutiert? Welchen Inhalt hat der Umstrukturierungsplan? Wie wurde im Rahmen der Erstellung des Umstrukturierungsplans über einen Verkauf der GBW-Anteile diskutiert? Wurde geprüft, ob die BayernLB die GBW-Anteile behalten kann? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

3.6. Wieso enthielt der am 29.04.2009 übermittelte Umstrukturierungsplan laut Entscheidung der EU-Kommission vom 12.05.2009 keine weitreichenden Vorschläge, mit denen eine Begrenzung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum sichergestellt wurde?¹¹ Wieso wurde das Ausmaß der Verkäufe im Vagen gelassen? Wurde über die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12.05.2009 seitens des Freistaats Bayern, der BayernLB oder der Bundesrepublik Deutschland mit der Europäischen Kommission diskutiert? Falls ja, mit wem und mit welchen Argumenten?

⁹ Entscheidung der Kommission vom 12.05.2009, K (2009) 3811 endg, Ziff. I.3 („Eröffnungsentscheidung“)

¹⁰ Entscheidung der Kommission vom 12.05.2009, K (2009) 3811 endg, Ziff. I.4

¹¹ In Ihrer Entscheidung vom 12.05.2009 äußert die Europäische Kommission Bedenken, dass der vorgelegte Umstrukturierungsplan unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen vermeidet. Die Kommission hält fest, dass der Umstrukturierungsplan in Bezug auf eine Begrenzung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum keine weitreichenden Vorschläge enthält. Das Ausmaß der Verkäufe bliebe vage. Es werden daher weitere Unterlagen angefordert, Entscheidung der Kommission vom 12.05.2009, K (2009) 3811 endg, Ziff. 3.2.2., 95ff.



3.7. Die Beihilfemaßnahmen und der Umstrukturierungsplan für die BayernLB waren Gegenstand einer Reihe von Treffen, Telefonkonferenzen und anderen Formen des Informationsaustausches, die in der Zeit von Mai 2009 bis Juni 2012 zwischen Vertretern der deutschen Behörden und der Kommissionsdienststellen stattgefunden haben.¹² Wer war an diesen Formen des Informationsaustausches wie beteiligt? Was wurde besprochen? Wurde über den Verkauf der GBW-Anteile gesprochen? Falls ja, was war Gegenstand der Gespräche? Gab es weitere Kommunikation in diesem Zusammenhang? Falls ja, welche?

3.8. Während des Prüfverfahrens führten die Bundesrepublik Deutschland, die Eigentümer der BayernLB und die BayernLB selbst intensive Diskussionen über den Umstrukturierungsplan und einen möglichen Rückzahlungsplan.¹³ Wer war an diesen

Diskussionen beteiligt? Was wurde diskutiert? Wurde über den Verkauf der GBW-Anteile diskutiert? Falls ja, mit welchen Argumenten?

3.9. Am 6.6.2012 meldete Deutschland einen geänderten Umstrukturierungsplan für die BayernLB an, der durch Übermittlungen vom 12. und 13.6.2012 weiter ergänzt wurde.¹⁴ Was war der Inhalt des geänderten Umstrukturierungsplans? Welche Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden vorgenommen und wie wurden diese begründet? Wer hat den geänderten Umstrukturierungsplan erstellt?

3.10. Am 28.6.2012 meldete Deutschland einen Zusagenkatalog für die BayernLB bei der Kommission an.¹⁵ Was beinhaltete dieser Zusagenkatalog? Wie kam er zustande? Wer war daran beteiligt? Wer hat ihn erstellt?

¹² Entscheidung der Europäischen Kommission vom 05.02.2013, C 16/2009, C (2013) 507 final, Ziff. I., 10

¹³ Entscheidung der Europäischen Kommission vom 05.02.2013, C 16/2009, C (2013) 507 final, Ziff. I., 12

¹⁴ Entscheidung der Europäischen Kommission vom 05.02.2013, C 16/2009, C (2013) 507 final, Ziff. I., 14

¹⁵ Entscheidung der Europäischen Kommission vom 05.02.2013, C 16/2009, C (2013) 507 final, Ziff. I., 17



3.11. Wie wurde über den Beschluss der EU-Kommission vom 25.07.2012¹⁶ bei der BayernLB, dem bayerischen Finanzministerium und den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland diskutiert? Wurde in Erwägung gezogen, gegen den Beschluss vorzugehen? Wie wurde der Beschluss umgesetzt?

3.12. Warum beinhaltete der von Deutschland vorgelegte Umstrukturierungsplan den Verkauf der GBW-Anteile? Gab es Gespräche mit der Kommission darüber, ob dieser Verkauf notwendig ist? Falls ja, welche? Gab es Gespräche mit der Kommission über mögliche Alternativen zum vorgelegten Umstrukturierungsplan? Falls ja, welche? Gab es Alternativen zum Verkauf der GBW-Anteile? Falls ja, welche? Hat die Europäische Kommission im Rahmen des Beihilfverfahrens von sich aus den Verkauf der GBW-Anteile zur Auflage gemacht? Wer hat den Vorschlag zum Verkauf der Anteile eingebracht? Welche Bilanzsumme wies die GBW zum Zeitpunkt des Beihilfverfahrens auf? Welche Bilanzsumme wies die BayernLB zu diesem Zeitpunkt auf?

3.13. In der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 5.2.2013, Anhang I, Fn. 11, wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, im Verkaufsprozess die Einhaltung sozialer Kriterien zu Gunsten der Mieter zur Bedingung zu machen. Wie kam dieser Hinweis zustande? Inwieweit hat der Freistaat Bayern auf diese Möglichkeit hingewirkt? Inwieweit war es im Bieterverfahren europarechtlich zulässig, soziale Kriterien als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen? Wie wurde die Möglichkeit, soziale Kriterien zu berücksichtigen, genutzt? Gab es Vorgaben der Europäischen Kommission über die konkrete Ausgestaltung? Falls ja, welche?

¹⁶ Am 25.7.2012 hat die Kommission einen Beschluss über die notifizierte Umstrukturierungsbeihilfe erlassen („Umstrukturierungsbeschluss 2012“), der durch den Beschluss vom 5.2.2013 inhaltsgleich ersetzt wurde. Die Beihilfen wurden darin unter Auflagen genehmigt. In Tabelle 12 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 5.2.2013 („Veräußerung wesentlicher Beteiligungen“) wird die GBW AG mit einer Bilanzsumme von 2,1 Mrd. Euro und einer RWA von 0-2 Mrd. Euro ausgewiesen. Sie hat damit die zweitniedrigsten Werte nach der LB (Suisse). In Anhang I Ziff. 11 der Entscheidung wird der Verkauf der GBW-Anteile als Auflage konkretisiert, Entscheidung der Europäischen Kommission vom 05.02.2013, C 16/2009, C (2013) 507 final

3.14. Wurden im Rahmen des Beihilfeverfahren und des Verkaufsprozesses Interessen der Mieter bzw. Allgemeininteressen des sozialen Wohnungsbaus berücksichtigt? Falls ja, wie und in welchem Umfang? Falls nein, warum nicht? Welche Möglichkeiten bzw. Vorgaben gab es bei der Ausgestaltung der „Sozialcharta“? Wurden diese genutzt? Falls nein, warum nicht? Wie kam die „Sozialcharta“¹⁷ zustande? Unter Ziffer 2 der Sozialcharta („Mieterschutz“) sind verschiedene Geltungsfristen vorgesehen. Welche Überlegungen führten zur Festlegung dieser Fristen? Gab es hierzu Alternativen? Falls ja, welche?

3.15. Laut der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 5.2.2013, Anhang I, Fn. 12, sollten die GBW-Anteile im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens veräußert werden. Wurden im Rahmen der Gespräche mit der EU-Kommission alternative europarechtskonforme Veräußerungsverfahren diskutiert? Falls ja, was war der Gegenstand der Diskussion? Wie wurden diese seitens der Staatsregierung bewertet? Falls nein, warum nicht? Wurde eine Veräußerung auf Basis eines durch unabhängige Sachverständige erstellten Wertgutachtens (Verfahren analog zur „Grundstücksmittelung“ (ABl. 1997 Nr. C 209/03)) in Betracht gezogen? Falls ja, wie und von wem? Falls nein, warum nicht?

3.16. Gab es seitens der Staatsregierung insbesondere innerhalb des von der EU-Kommission beschlossenen Zeitrahmens bis Ende 2013 eine Vorgabe, bis wann der Verkaufsprozess abgeschlossen werden sollte? Falls ja, welche? Wurde diese eingehalten?

4.1. Die Europäische Kommission hat in ihrer Entscheidung vom 5.2.2013 im Anhang I, Fn.12, darauf hingewiesen, dass ein Erwerb der GBW-Anteile durch den Freistaat Bayern die Prüfung eines weiteren Beihilfetatbestandes nach sich ziehen könnte. Hat sich der Freistaat Bayern am Bieterverfahren beteiligt? Falls nein, warum nicht? Hat der Freistaat Bayern erwogen, die GBW-Anteile zu erwerben? Falls ja, welche Überlegungen wurden angestellt, um einen Erwerb zu ermöglichen, der keinen weiteren Beihilfetatbestand erfüllt? Falls nein, warum nicht? Gab es über einen möglichen Erwerb durch den Freistaat Bayern Gespräche oder Korrespondenz der BayernLB, des Freistaats Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland mit der Europäischen Kommission? Falls ja, welchen Inhalts? Falls nein, warum nicht?

¹⁷ abrufbar unter <https://www.gbw-gruppe.de/pdf/sozialcharta/sozialcharta-gbw.pdf>



Welche Einschätzung traf und welche Risiken sah die Staatsregierung zum damaligen Zeitpunkt auf welcher Grundlage hinsichtlich eines Erwerbs durch den Freistaat Bayern und eines möglichen weiteren Beihilfeverfahrens?

4.2. Der Bayerische Landtag hat am 02.02.2012 mehrheitlich mit den Stimmen der CSU- und FDP-Abgeordneten beschlossen, dass eine Übernahme der GBW-Anteile durch den Freistaat Bayern ausgeschlossen wird.¹⁸ Entsprach dieser Beschluss der Position der Staatsregierung? Welche Rolle spielte die Staatsregierung bei der Formulierung des Antragsentwurfs und der intra- und interfraktionellen Beratung? Welche Folgen hatte der Beschluss für das Handeln der Staatsregierung?

5.1. Gab es innerhalb der GBW AG 2012 eine Mitteilung an die Belegschaft, dass das Konsortium unter der Führung des Immobilienunternehmens Patrizia Immobilien AG den Zuschlag erhalten wird? Falls ja, in welcher Form, welchen Inhalts und warum? Hatte die Staatsregierung davon Kenntnis? Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, auf welcher Faktenlage diese Aussage damals getroffen wurde?

5.2. Bestanden damals beihilferechtliche Bedenken seitens der Staatsregierung im Hinblick auf die Tatsache, dass unter den Investoren hinter dem Konsortium unter der Führung des Immobilienunternehmens Patrizia Immobilien AG sich u.a. Erwerber befanden, die als „öffentlich-rechtlich“ einzustufen sind (wie etwa Sparkassen)?¹⁹ Wer ist wie am Erwerber-Konsortium beteiligt? Unterliegt dieses dem deutschen Steuerrecht? Welche Prüfungen des Erwerber-Konsortiums wurden seitens der BayernLB vorgenommen?

5.3. Wurden im Rahmen des Verkaufs der GBW-Anteile steuerliche Prüfungen oder Ermittlungen durch die Finanzverwaltung oder andere zuständige Behörden durchgeführt? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht? Fiel bei der Veräußerung der GBW-Anteile Grunderwerbssteuer an? Falls nein, warum nicht?

¹⁸ Drs. Nr. 16/11177

¹⁹ Pressemitteilung der BayernLB vom 08.04.2013



5.4. Hatte der Erwerb der GBW-Anteile durch zwei Zweckgesellschaften in der Rechtsform einer deutschen Kommanditgesellschaft mit Sitz in München²⁰ steuerliche Auswirkungen? Falls ja, welche? Wurde der Erwerb durch diese beiden Gesellschaften steuerlich geprüft? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht? Wurden das Firmenkonstrukt und das steuerliche Konstrukt des Erwerber-Konsortiums²¹ im Rahmen des Erwerbs der GBW-Anteile durch die Finanzbehörden geprüft? Falls ja, wie und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

5.5. Haben Kommunen oder kommunale Beteiligungsgesellschaften im Rahmen eines Erwerbs dieselben gesellschafts- und steuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten wie private Unternehmen? Falls nein, welche Auswirkungen hatte dies im Rahmen des Bieterverfahrens?

6.1. Wer hat im Rahmen des Beihilfeverfahrens bzw. des GBW-Anteile-Verkaufs den Freistaat Bayern im Verwaltungsrat der BayernLB vertreten? Haben die Vertreter des Freistaats Bayern an den entsprechenden Verwaltungsratssitzungen teilgenommen? Falls nein, warum nicht? Welche Tätigkeiten entfaltete der Verwaltungsrat in diesem Zusammenhang? Worüber wurde der Verwaltungsrat in diesem Zusammenhang informiert? Worüber hat der Verwaltungsrat in diesem Zusammenhang abgestimmt? Wie haben sich die Vertreter des Freistaats Bayern in diesem Zusammenhang eingebracht? Haben die Vertreter des Freistaats Bayern eine Strategie verfolgt? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

6.2. Hat der Verwaltungsrat über die Informationen des Vorstands hinaus selbst Informationen eingeholt? Falls ja, auf welche Weise? Falls nein, warum nicht? War der Verwaltungsrat bzw. waren einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats in diesem Zusammenhang an Gesprächen mit der Europäischen Kommission oder mit Vertretern der Bundesrepublik Deutschland beteiligt? Falls ja, mit welcher Strategie und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

²⁰ Schreiben des StMFLH an LPr Stamm vom 26.01.2017, Az.: LB/41-VV 9200.16-1/31,S. 8

²¹ Schreiben des StMFLH an LPr Stamm vom 26.01.2017, Az.: LB/41-VV 9200.16-1/31,S. 8



6.3. Wurden dem Verwaltungsrat die Namen der Erwerber konkret genannt? Falls nein, warum nicht? Haben die Vertreter der Staatsregierung auf einer Nennung der Namen bestanden? Falls nein, warum nicht?

6.4. Die BayernLB hat sich im Beihilfeverfahren von der Kanzlei Freshfields vertreten lassen.²² Ist der Verwaltungsrat über die Vertretung informiert worden? Wurde der Verwaltungsrat direkt von Anwälten der Kanzlei Freshfields über das Beihilfeverfahren informiert? Falls ja, auf welche Weise? Welche Tätigkeiten entfaltete die Kanzlei für die BayernLB?

7.1. Hat der damalige Finanzminister Dr. Markus Söder eine Strategie entwickelt, um den Verkauf der GBW-Anteile zu vermeiden? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht? Hat sich der damalige Finanzminister Dr. Markus Söder im Rahmen des Beihilfeverfahrens und des Verkaufsprozesses eingebracht? Falls ja, auf welche Weise? Falls nein, warum nicht?

7.2. Hat der damalige Finanzminister Dr. Markus Söder Gespräche oder Korrespondenz mit Vertretern der BayernLB, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang geführt? Falls ja, mit wem, welche und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

7.3. Der damalige Finanzminister Dr. Markus Söder wird im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verkaufsprozess von der dpa, u.a. übernommen vom Münchner Merkur vom 30.01.2012, wie folgt zitiert: „Die SPD muss wissen und das weiß sie auch, dass die EU-Kommission verbietet, dass der Freistaat die Wohnungen kauft.“ Hat Staatsminister Dr. Söder diese Aussage getroffen? Ist diese Aussage zutreffend?

8. Hat die Staatsregierung Öffentlichkeit und Landtag korrekt über das Beihilfeverfahren und den Verkaufsprozess informiert?

²² „Staatshilfen unter Auflagen genehmigt: Freshfields führt BayernLB durch EU-Beihilfeverfahren“, JUVE-Magazin vom 27.07.2012